

Steuerungsrahmen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Birkenfeld

In der Verbandsgemeinde Birkenfeld finden sich vermehrt Bestrebungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aktuell bestehen im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde drei Anlagen mit einer Gesamtfläche von rd. 4,9 ha, allesamt in der Ortsgemeinde Gimbleiter (Stand: November 2023). Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben und gleichzeitig eine geordnete Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaik zu gewährleisten, hat die Verbandsgemeinde Birkenfeld einen Steuerungsrahmen als sonstiges städtebauliches Konzept iSd. §1 VI Nr. 11 BauGB beschlossen, welches anhand bestimmter Kriterien potenzielle Eignungsflächen bzw. Suchräume zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen darstellt. Dadurch soll die Planung und Umsetzung solcher Anlagen auf möglichst restriktionsarme Flächen gelenkt werden. Die Verbandsgemeinde unterstützt innerhalb dieses Steuerungsrahmens die aus den Ortsgemeinden kommenden Ansiedlungswünsche und diesbezügliche Aufstellungsbeschlüsse von Bebauungsplänen.

Der Steuerungsrahmen zur Ansiedlung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Birkenfeld ergänzt die durch die Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe erstellte „Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik“ (Stand: Juni 2023). Der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde Birkenfeld orientiert sich dabei weitgehend an den durch die Planungsgemeinschaft definierten Kriterien und ergänzt diese um weitere, lokale bzw. individuelle Kriterien. Während die Regionalplanung mit der „Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik“ großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab 20 ha steuert, definiert der vorliegende Steuerungsrahmen die Suchräume zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen < 20 ha.

Die Suchräume werden im Ausschlussverfahren bestimmt. Als Suchräume werden jene Flächen bezeichnet, die nach Ausschluss der Gebiete mit anderweitigen vorrangigen Nutzungen übrigbleiben. Sie sind als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien

Als Ausschluss werden solche Kriterien gewertet, die aufgrund anderweitiger vorrangiger Nutzungen, fachgesetzlicher Regelungen oder faktischer Nutzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Die Verbandsgemeinde ergänzt diese um weitere städtebauliche Kriterien zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung.

Der Steuerungsrahmen definiert die folgenden Ausschlusskriterien und stellt diese innerhalb einer Suchraumkarte dar:



Nutzung	Ausschlussgrund
Siedlung und Verkehr	
Siedlungsflächen, bebaute Flächen (Datengrundlage: FNP)	faktische Nutzung
Geplante Bauflächen (Datengrundlage: FNP)	faktische Nutzung; städtebauliche Gründe
Gewerbegebiete (Datengrundlage: FNP)	faktische Nutzung
100 m-Pufferabstand um Siedlungsgebiete	städtebauliche Gründe
relevante Sonderbauflächen im Außenbereich (FNP) (mit Ausnahme SO PVA, SO Truppenübungsplatz, SO Windenergie)	faktische Nutzung, städtebauliche Gründe
100 m Pufferabstand um relevante Sonderbauflächen	städtebauliche Gründe
Klassifizierte Straßen	faktische Nutzung
Bauverbotszonen klassifizierter Straßen	fachgesetzliche Gründe
Kulturdenkmale im Außenbereich inkl. Denkmalzonen (FNP)	faktische Nutzung
Natur- und Artenschutz	
FFH-Gebiete „Obere Nahe“ und „Hochwald“	fachgesetzliche und städtebauliche Gründe
Nationalpark	fachgesetzliche Gründe
Naturpark-Kernzone	fachgesetzliche und städtebauliche Gründe
Naturschutzgebiete	fachgesetzliche und städtebauliche Gründe
Naturdenkmale	faktische Nutzung, fachgesetzliche Gründe
Biotopkataster: <ul style="list-style-type: none"> • gesetzl. geschützte Biotop des §30 BNatSchG (LANIS) • nicht artenarme Grünlandflächen (Biototypen EA1, ED1, EC1 LANIS) • § 15 LNatSchG (soweit bekannt) 	fachgesetzliche Gründe
Kompensationsflächen	faktische Nutzung
Ökokonto-Flächen	faktische Nutzung
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (RROP)	regionalplanerische Vorrangfunktion
Grünbrücke mit 200 m Pufferabstand (RROP)	Vorgabe der Regionalplanung
Forstwirtschaft	
Wald (FNP)	faktische Nutzung, Vorgabe der Regionalplanung, fachgesetzliche Gründe
Wasser	
Stehende Gewässer (FNP)	faktische Nutzung
Fließgewässer II. und I. Ordnung mit 10 m-Pufferabstand	faktische Nutzung
Fließgewässer III. Ordnung mit 10 m-Pufferabstand	faktische Nutzung
Überschwemmungsgebiete (gesetzlich/nachrichtlich)	fachgesetzliche Gründe
WSG, Zonen I und II	fachgesetzliche Gründe



Nutzung	Ausschlussgrund
Bauwerke der Hochwasserrückhaltung	faktische Nutzung
Ressourcenschutz	
VR genehmigte Rohstoffabbauflächen, VR kurz-, mittelfristiger Rohstoffabbau (RROP)	raumordnerische Vorrangfunktion
Landwirtschaft	
Ertragreiche Böden mit einer Ackerzahl/EMZ > 60	städtebauliche Gründe
Ackerzahl/EMZ \geq 38 und gleichzeitig VR Landwirtschaft	städtebauliche Gründe, raumordnerische Vorrangfunktion

Suchräume

Für die sich aus dem Steuerungsrahmen und den Ausschlusskriterien ergebenden Suchräume sind zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans standortbezogene Einzelfallprüfungen zu erstellen. Diese haben individuelle und nicht durch den vorliegenden Steuerungsrahmen abgedeckte Kriterien zu berücksichtigen, dazu zählen beispielsweise:

- Vorbehalts- und Vorranggebiete der Regionalplanung
- Landschaftsschutzgebiete, Naturparke
- Artenschutz
- Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG
- ...

Diese und weitere Kriterien können der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ggf. im Einzelfall entgegenstehen. Der Steuerungsrahmen definiert insofern nicht abschließend jene Flächen, welche frei von Restriktionen sind, sondern lediglich Suchräume zur weiteren Prüfung.

Es ist außerdem im Einzelfall zu prüfen, ob ein Antrag auf Abweichung von Zielen der Regional- oder Landesplanung notwendig ist. Die Verbandsgemeinde kategorisiert Flächen mit Ackerzahlen \geq 38 innerhalb von Vorranggebieten der Landwirtschaft zunächst als Ausschlussgebiete. Die Ackerzahl von 38 entspricht dabei der durchschnittlichen Ackerzahl der Verbandsgemeinde Birkenfeld und wird damit als regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen. Für Flächen innerhalb von Vorranggebieten der Landwirtschaft, welche Ackerzahlen $<$ 38 aufweisen, ist die Notwendigkeit einer Zielabweichung vom Z 83 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe zu prüfen.

Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Quantitative Flächenbegrenzung

Um die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und die damit einhergehende Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die VG Birkenfeld angemessenen Rahmen zu ermöglichen, sollen maximal 300 ha (\pm 10 ha) des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Birkenfeld für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von rund 4 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsgemeinde Birkenfeld. Dieser Wert liegt über dem Zielwert des Landes, der im Schnitt eine maximale Inanspruchnahme von 2 % der Ackerflächen vorsieht



(Begründung zu G 166 c, 4. Teilfortschreibung LEP IV). Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsgemeinde Birkenfeld weitgehend landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet ist und vergleichsweise geringe Bodenqualitäten aufweist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in ländlichen Gebieten (wie der Verbandsgemeinde Birkenfeld) sinnvoller ist als in dichter besiedelten Gebieten. Gleichzeitig ist der Ausbau in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (wie der Verbandsgemeinde Birkenfeld) sinnvoller als in Bereichen mit guten landwirtschaftlichen Bedingungen.

Abweichung von Ausschlusskriterien

Die Ausweisung der Ausschlussgebiete durch den Kriterienkatalog führt, bedingt durch das Kriterium zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (Ackerzahl ≥ 38 und gleichzeitig Vorranggebiet Landwirtschaft) kleinräumig zu einer Zerschneidung von Flächen. Damit unwirtschaftliche Flächenzuschnitte und die Zerschneidung zusammenhängender Flächen durch die Vorgaben des Kriterienkataloges bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermieden werden können, wird eine prozentuale Abweichung von den Vorgaben des Kriterienkataloges festgelegt, sodass Flächenarrondierungen möglich sind. Dies ermöglicht eine praktikable Nutzung und dient der tatsächlichen und funktionierenden Errichtung und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung von im Übrigen und überwiegend geeigneten Flächen.

Um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen daher bis zu 25 % einer für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewählten Fläche aus Flächenanteilen mit der Ackerzahl ≥ 38 und gleichzeitig Vorranggebieten der Landwirtschaft bestehen. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für dieses Kriterium und nicht für die weiteren durch den Kriterienkatalog definierten Ausschlussgebiete. Die Notwendigkeit einer Abweichung vom Z 83 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Vorranggebiete der Landwirtschaft) ist dennoch zu prüfen und ggfs. eine Abweichung vom entsprechenden Ziel bei der Oberen Landesplanungsbehörde zu beantragen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i. A. Thomas Zellmer
Dipl.-Geograf
Boppard-Buchholz, November 2023

i. A. Francesca Schäfer
M. Sc. BioGeoWissenschaften